

Ehrenordnung

des Hamburger Leichtathletik-Verband e.V.

in der Fassung vom 24.03.2010

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Hamburger Leichtathletik-Verband (HLV) kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die Leichtathletik in Hamburg
 - a) die HLV-Ehrennadel in Silber verleihen,
 - b) die HLV-Ehrennadel in Gold verleihen,
 - c) den HLV-Ehrenring verleihen,
 - d) Ehrenpräsidenten ernennen.

- (2) Auf Antrag des HLV an den Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) - und nach dortiger Zustimmung können verliehen werden:
 - a) die DLV-Ehrennadel in Silber,
 - b) die DLV-Ehrennadel in Gold.

- (3) Auf Antrag des HLV-Wettkampfausschusses kann der HLV die HLV-Ehrennadel für Kampfrichter verleihen.

§ 2 Ehrennadeln

- (1) Durch Verleihung mit HLV- und DLV-Ehrennadeln können Männer und Frauen durch das Verbandspräsidium ausgezeichnet werden, die sich durch langjährige und verdienstvolle Tätigkeit für die Leichtathletik in Hamburg eingesetzt haben.

- (2) Die Verleihung setzt voraus:
 - a) für die silberne HLV-Ehrennadel in der Regel eine 5-jährige Mitarbeit,
 - b) für die silberne DLV-Ehrennadel Silber in der Regel eine 8-jährige Mitarbeit,
 - c) für die goldene HLV-Ehrennadel in der Regel eine 20-jährige Mitarbeit,
 - d) die Vergabe der Ehrennadel erfolgt verbindlich in der Reihenfolge HLV-Silber, DLV-Silber, HLV-Gold und der DLV-Gold. Das Überspringen einer Ehrungsstufe ist nicht möglich.

- (3) Die Verleihung der HLV-Ehrennadel für Kampfrichter setzt in der Regel eine mindestens fünfjährige, regelmäßige und zuverlässige Kampfrichtertätigkeit für den Verband voraus.

§ 3 Ehrenring

- (1) Der Ehrenring kann an Verbandsmitglieder verliehen werden, die sich in herausragender Art und Weise um die Entwicklung und Förderung der Leichtathletik in Hamburg und im HLV verdient gemacht haben.
- (2) Die Verleihung des Ehrenringes erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch Mehrheitsbeschluss des Verbandsrates.
- (2) Die Zahl der lebenden Träger des Ehrenringes ist auf 5 Personen begrenzt.

§ 4 Ehrenpräsidenten

- (1) Zu Ehrenpräsidenten können nach langjähriger Tätigkeit ausscheidende oder ausgeschiedene Präsidenten des HLV auf Vorschlag des Präsidiums durch Verbandstagsbeschluss ernannt werden.
- (2) Die Ehrenpräsidenten übernehmen repräsentative Aufgaben.

§ 5 Beurkundung

Die Auszeichnungen sind durch Urkunden zu bestätigen.

§ 6 Verleihung

Die Auszeichnungen werden verliehen durch

- a) Antrag und Beschluss des HLV-Verbandspräsidiums und beim HLV-Ehrenring durch Beschluss des Verbandsrates.
- b) Antrag von Mitgliedern der HLV-Fachausschüsse oder von Abteilungsleitern der Vereine und zustimmenden Beschluss des Präsidiums
- c) Antrag des Präsidiums an den DLV und dortige Zustimmung.

§ 7 Vollzug

Die Auszeichnungen sind durch den HLV-Präsidenten oder bei Abwesenheit durch die Vizepräsidenten in würdiger Form beim HLV-Verbandstag oder bei anderem geeigneten Anlass zu überreichen.

§ 8 Aberkennung

- (1) Auf Antrag des Präsidiums kann der Verbandstag die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, der Verbandsrat die Verleihung des Ehrenringes widerrufen, wenn der Betroffene sich dieser Ehrung als unwürdig erwiesen hat.

- (2) Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den Hamburger Leichtathletik-Verband e.V. zurückzugeben, wenn ihre Ehrungen rückgängig gemacht werden.

§ 9 weitere Ehrungen

Durch Beschluss des Präsidiums sind andere Ehrungsanträge gemäß DLV-Ehrenordnung an den DLV zu stellen.

§ 10 Verleihung von Auszeichnungen an Nichtmitglieder

Das Präsidium kann die HLV-Ehrennadel an Persönlichkeiten oder an Personen die sich um die Hamburger Leichtathletik besonders verdient gemacht haben und die nicht Mitglieder des Verbandes sind verleihen, ohne dass die unter § 2, § 6 und § 7. genannten Voraussetzungen vorliegen. Hierunter fallen auch Mitarbeiter des Verbandes.

§ 11 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit der Eintragung in das Amtsgerichtsregister in Kraft.